

Änderungen AVO und AVO-RL

Mit der Verordnung werden die Relationen „Schüler je Stelle“ für das Schuljahr 2012/2013 an den Haushalt 2012 angepasst. Des Weiteren wird die Schulform Sekundarschule in die Verordnung etabliert. Zudem erhöht sich die Leitungszeit für alle Schulformen durch die Anhebung der Deckelung des Erhöhungszuschlages von 0,6 Wochenstunden je Stelle von der 35. auf die 50. Stelle. Ferner werden die Bandbreitenvorgaben zur Klassenbildung an Gesamtschulen an die mit dem 6. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25. 10. 2011 von 28 auf 25 Schülerinnen und Schüler abgesenkte Errichtungsgröße angepasst und für Integrative Lerngruppen nun gesonderte Klassengrößen festgesetzt.

Zu BASS 11 – 11 Nr. 1

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2012/2013 Vom 10. Dezember 2012 (GV. NRW. 2013 S. 2)

Auf Grund des § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2011 (GV. NRW. S. 371), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter

„Gymnasiale Oberstufe:

Einführungsphase: durchschnittlich 34

Qualifikationsphase:

Jahrgangsstufe (nach 5 Jahren Sek. I)	11		
Jahrgangsstufen (nach 6 Jahren Sek. I)	12	und	13
			durchschnittlich 34 28 bis 31“

durch die Wörter

„Gymnasiale Oberstufe:

Einführungsphase: durchschnittlich 34

Qualifikationsphase:

Jahrgangsstufe (nach 5 Jahren Sek. I)	11		
Jahrgangsstufen (nach 5 und 6 Jahren Sek. I)	12		durchschnittlich 34
Jahrgangsstufen (nach 6 Jahren Sek. I)	13		durchschnittlich 34 28 bis 31“

ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a)

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

- „4. Sekundarschule 25,5“
bb) die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden die Nummern 5 bis 11.

b)

In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

c)

In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Realschule 0,5“ die Angabe „Sekundarschule 0,5“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a)

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Angabe „35. Stelle“ durch die Angabe „50. Stelle“ ersetzt.

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für nach dem 1. August 2006 gebildete Grundschulverbünde nach § 83 Absatz 1 bis 3 SchulG und für durch Zusammenlegung von Schulen nach § 81 Absatz 2 Satz 2 SchulG errichtete weiterführende Schulen, für nach dem 1. August 2005 gebildete organisatorische Zusammenschlüsse von Schulen nach § 83 Absatz 1 SchulG in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) sowie für Sekundarschulen mit Teilstandorten nach § 83 Absatz 4 SchulG erhöht sich der Sockelbetrag um weitere drei Wochenstunden, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen.“

b)

In Absatz 2 werden nach dem Wort „Realschulen“ ein Komma und das Wort „Sekundarschulen“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a)

Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Einrichtung einer Integrativen Lerngruppe gemäß § 20 Absatz 8 SchulG beträgt die in Satz 2 festgelegte Obergrenze der Bandbreite 25.“

b)

Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In der Realschule und in der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 28. Es gilt die Bandbreite 26 bis 30.

1. Bis zu drei Parallelklassen pro Jahrgang:

Die Bandbreite nach Satz 2 kann um bis zu fünf Schülerinnen und Schüler überschritten werden. Abweichend hiervon darf in den Klassen 5 die Bandbreite in der Regel nur um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler überschritten werden. In den Klassen 5 ist eine Überschreitung der Obergrenze von 32 auf bis zu 35 Schülerinnen und Schülern nur dann zulässig, wenn diesen der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann oder die Einhaltung der Obergrenze von 32 im Gebiet des Schulträgers bauliche Investitionsmaßnahmen erfordern oder zu sonstigen zusätzlichen finanziellen Belastungen des Schulträgers führen würde. Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 18 ist zulässig, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann.

2. Ab vier Parallelklassen pro Jahrgang:

Soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung erforderlich ist, kann die Bandbreite nach Satz 2 um eine Schülerin oder einen Schüler unterschritten, an einer Realschule oder einem Gymnasium auch um eine Schülerin oder einen Schüler überschritten werden.

3. Bei Einrichtung einer Integrativen Lerngruppe gemäß § 20 Absatz 8 SchulG beträgt die Bandbreite der Integrativen Lerngruppe 23 bis 25.“

c)

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) In der Sekundarschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 25. Es gilt die Bandbreite 20 bis 30.“

d)

Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.

5. Nach § 7 werden folgende §§ 8 bis 10 eingefügt:

§ 8

Relationen „Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

- | | |
|--------------------|-------|
| 1. Grundschule | 23,42 |
| 2. Hauptschule | 17,86 |
| 3. Realschule | 20,94 |
| 4. Sekundarschule | 16,27 |
| 5. Gymnasium | |
| a) Sekundarstufe I | 19,88 |

b) Sekundarstufe II	13,41	9. Schule für Kranke	5,89
6. Gesamtschule		10. Weiterbildungskolleg	
a) Sekundarstufe I	19,32	a) Abendrealschule	
b) Sekundarstufe II	13,19	– Vollbeleger	22,77
7. Berufskolleg		– Teilbeleger	35,00
a) Bildungsgänge der Berufsschule		b) Abendgymnasium	
– Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend	41,64	– Vollbeleger	18,18
– Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend	38,37	– Teilbeleger	41,90
– Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis		c) Kolleg	
Vollzeit	16,18	– Vollbeleger	12,55
Teilzeit	41,64	– Teilbeleger	29,96
– Berufsorientierungsjahr	16,18		
– Berufsgrundschuljahr	16,18	(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Schulen für Kranke, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.	
– Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO	31,60		
b) Bildungsgänge der Berufsfachschule			
– einjährig, berufliche Grundbildung (Voraussetzung: Fachoberschulreife)	16,18		
– einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife)	16,18		
– zweijährig, berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife	16,18		
– zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife	16,18		
– zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife	14,34		
– zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil))	16,18		
– dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife	14,34		
– dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife	14,34		
– oder allgemeine Hochschulreife	14,34		
c) Bildungsgänge der Fachoberschule			
– einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B)	14,34		
– in zweijähriger Teilzeitform	38,37		
– zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)			
Klasse 11	41,64		
Klasse 12 Vollzeit	14,34		
– einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS)	14,34		
– in zweijähriger Teilzeitform	38,37		
d) Bildungsgänge der Fachschule			
Vollzeit	16,18		
Teilzeit	38,37		
Dreijährige Fachschule	27,28		
Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt			
e) sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.			
8. Förderschulen			
Förderschwerpunkt Lernen	10,47		
Förderschwerpunkt Sehen (Blinde)	5,89		
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose)	5,89		
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	6,14		
Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	5,89		
Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	7,83		
Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte)	7,83		
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige)	7,83		
Förderschwerpunkt Sprache			
a) Sekundarstufe I	7,83		
b) Primarstufe	8,53		

Schulen mit besonderen Problemen und Belastungen und zum Ausgleich für Aufgaben der inneren Schulentwicklung."

6. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a)
In Satz 1 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2018“ ersetzt.
- b)
In Satz 2 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

ABl. NRW. 01/13 S. 36